



Fall-Nr.: UV 2016/53
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 20.08.2019
Entscheiddatum: 29.11.2017

Entscheid Versicherungsgericht, 29.11.2017

**Art. 18 UVG, Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV, Art. 4 ATSG.
Rentenanspruch. Verneinung eines Unfallereignisses und eines
unfallähnlichen Ereignisses (Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 29. November 2017, UV 2016/53).**

Entscheid vom 29. November 2017

Besetzung

Versicherungsrichterinnen Christiane Gallati Schneider (Vorsitz),

Michaela Machleidt Lehmann und a.o. Versicherungsrichterin

Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen

Geschäftsnr.

UV 2016/53

Parteien

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rainer Braun, Oberdorfstrasse 6, Postfach 29,
8887 Mels,



St.Galler Gerichte

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach
4358, 6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Invalidenrente

Sachverhalt

A.

A.a A.____ (nachfolgend: Versicherter) war als Geschäftsführer und Monteur bei der B.____ AG, deren Betriebsinhaber er war, angestellt und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er sich laut Schadenmeldung UVG vom 24. Juni 2013 am 22. Juni 2013 beim Aufstellen eines Partyzelts durch Anhebung eines Beschwerungssteins die "rechte" (richtig: linke) Schulter "verriss" (Suva-act. 4, vgl. auch Suva-act. 6, 76, 84). Der Versicherte hatte sich gleichentags auf der Notfallstation des Spitals C.____ vorgestellt, wo eine Schulterdistorsion links diagnostiziert worden und insbesondere eine Behandlung mittels Ruhigstellung in einem Orthogilet erfolgt war (Suva-act. 3). Dem Versicherten war ab 22. Juni 2013 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden (Suva-act. 18). Mit Fragebogen vom 28. Juni 2013 bat die Suva den Versicherten in Ergänzung zur Schadenmeldung einige Fragen zu beantworten und insbesondere das Gewicht des Steins anzugeben (Suva-act. 1). Der Versicherte beantwortete diese am 9. Juli 2013 und schätzte den Stein auf ca. 25 kg (Suva-act. 6). Mit Schreiben vom 19. Juli 2013 bestätigte die Suva dem Versicherten für die Folgen eines Nichtberufsunfalls die Ausrichtung von Taggeldern sowie die Vergütung der Heilbehandlungskosten (Suva-act. 8, vgl. auch Suva-act. 9 ff.).

A.b Am 9. Juli 2013 wurde der Versicherte durch Dr. med. D.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates untersucht, der



ihn zuvor einer MRI-Untersuchung des linken Schultergelenks in der Radiologie E.____ (Suva-act. 15) zugewiesen hatte. Anlässlich der kernspintomographischen Untersuchung hatte der Versicherte beim Anheben des linken Arms ein Schmerzereignis verspürt. Dr. D.____ diagnostizierte im Untersuchungsbericht vom 17. Juli 2013 eine Pulley-Läsion mit Beteiligung von Supraspinatus und kranialer Subscapularissehne mit sekundärer, spontaner Bizepssehnenruptur Schulter links am 5. Juli 2013 und attestierte dem Versicherten weiterhin eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit. Der Versicherte wurde konservativ mit Physiotherapie behandelt (Suva-act. 14).

A.c Nach einem anfänglich deutlichen Rückgang der Beschwerden und einer Arbeitsfähigkeit von 50% ab dem 8. August 2013 bis am 24. September 2013 (am 25. September 2013 wurde der Versicherte wegen eines Vorzustandes [Status nach zweimaliger Schulteroperation] an der rechten Schulter operiert; vgl. Suva-act. 19 f.) nahmen die Schmerzen an der linken Schulter wieder stark zu (vgl. Suva-act. 26), worauf beim Versicherten auf Zuweisung von Dr. D.____ am 11. Juli 2014 eine weitere MRI-Untersuchung des linken Schultergelenks in der Radiologie F.____, Diagnosezentrum G.____, durchgeführt wurde (Suva-act. 32). Gestützt auf das radiologische Untersuchungsergebnis mit Nachweis einer ca. 2 x 1.5 cm messenden Supraspinatussehnenläsion und Partilläsion der Subscapularis diagnostizierte Dr. D.____ anlässlich seiner Untersuchung vom 21. Juli 2014 eine Supraspinatussehnenruptur Schulter links sowie eine Pulley-Läsion Schulter links bei Zustand nach spontaner Bizepssehnenruptur links und besprach mit dem Versicherten die Möglichkeit eines operativen Vorgehens. Mit der rechten operierten Schulterseite sei der Versicherte sehr zufrieden (Suva-act. 26).

A.d Am 22. Juli 2014 meldete der Versicherte bezüglich seiner linken Schulter einen Rückfall zum Ereignis vom 22. Juni 2013 an (Suva-act. 27).

A.e Auf Nachfrage der Suva bejahte deren Kreisarzt Dr. med. H.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, bei erlittener Supraspinatussehnen-Läsion und wesentlichem degenerativen Vorzustand einen überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhang der an der linken Schulter



St.Galler Gerichte

geltend gemachten Beschwerden (inklusive der vorgesehenen Operation) und dem Ereignis vom 22. Juni 2013 (Suva-act. 31).

A.f Am 15. Oktober 2014 unterzog sich der Versicherte einem von Dr. D.____ durchgeführten arthroskopischen Eingriff an der linken Schulter mit subakromialer Dekompression und Supraspinatussehennaht (SpeedBridge; Suva-act. 41 f.). Wegen eines postoperativen Wundinfekts war der Versicherte vom 31. Oktober bis 12. November 2014 in der Klinik I.____ hospitalisiert, wobei am 1. November 2014 eine Spülung des Schultergelenks, eine Wundrevision, die Entfernung des Nahtmaterials und eine Jet-Lavage durchgeführt wurden. Nachfolgend wurde der Versicherte mit Antibiotika und Physiotherapie behandelt (Suva-act. 45, 48, 50 f., 54 f.).

A.g Anlässlich einer Besprechung mit der Suva am 28. Januar 2015 klagte der Versicherte über

andauernde Beschwerden im Bereich der linken Schulter in Form von Schmerzen und einer Bewegungseinschränkung (Suva-act. 55). Der Versicherte war durch Dr. D.____ seit dem 14. Oktober 2014 zu 100% arbeitsunfähig geschrieben (Suva-act. 83) und wünschte die Einholung einer Zweitmeinung (Suva-act. 55). Diese wurde durch Dr. med. J.____, Chefarzt Departement Schulterorthopädie, Kantonsspital K.____, am 23. März 2015 abgegeben, der nach einer persönlichen Untersuchung des Versicherten im gleichentags erstellten Bericht die Durchführung einer Standortbestimmung mittels MRI empfahl. Bei der Anamnese des Versicherten mit Status nach Rotatorenmanschettennaht sowie relativ kurzfristiger postoperativer Entfernung des Nahtmaterials sei nicht davon auszugehen, dass ein Einheilen der rupturierten Sehne erfolgt sei, was die Beschwerden grundsätzlich erklären könnte. Zusätzlich sei zum aktuellen Zeitpunkt nicht klar, ob sich das Ausmass der schon vorliegenden Ruptur vergrössert habe. Im Anschluss an die MRI-Untersuchung könne die Beurteilung der Grösse der zu erwartenden Rotatorenmanschetteläsion sowie der Sehnen- und Muskelqualität erfolgen (Suva-act. 67, vgl. auch Suva-act. 59). Die MRI-Untersuchung wurde am 13. April 2015 in der Radiologie F.____ durchgeführt, wobei sich im Vergleich zum MRI vom 11. Juni 2014 nach nun zwischenzeitlicher Supraspinatussehennaht eine Reruptur der Supraspinatussehne ab Ansatz mit grösserer Lücke gegenüber der Voruntersuchung mit einer maximalen Länge von ca. 2.6 cm und weiterhin die



degenerativen Veränderungen der Subscapularissehne nachweisen liessen (Suva-act. 72, vgl. Suva-act. 59). Gestützt auf dieses radiologische Untersuchungsergebnis erachtete Dr. I.____ mit Bericht vom 23. April 2015 zur operativen Sanierung nur mehr eine inverse Schulterprothese geeignet, da eine Refixation des Sehnenstumpfes aufgrund der progredienten Retraktion und Degeneration nicht erfolgversprechend sei (Suva-act. 74, vgl. auch Bericht von Dr. D.____ vom 12. Mai 2015 [Suva-act. 79]). Anlässlich eines Telefongesprächs mit der Suva vom 13. Mai 2015 teilte der Versicherte mit, dass er sich keiner Operation mehr stellen bzw. von einer solchen absehen wolle (Suva-act. 77), worauf Dr. D.____ eine kreisärztliche Beurteilung empfahl (Suva-act. 79).

A.h Am 22. Juni 2015 wurde der Versicherte durch Kreisarzt Dr. H.____ untersucht, der im Untersuchungsbericht vom 24. Juni 2015 als dauernde und erhebliche Unfallfolgen die verschiedenen Status sowie eine persistierende Periarthrosis humeroscapularis links mässigen Grades mit Bewegungseinschränkung, Kraftminderung und Status nach Ruptur der langen Bicepssehne und Reruptur der Supraspinatussehne festhielt und erklärte, dass sich aktuell keine Behandlungsmassnahmen mehr anbieten würden, die den jetzigen Zustand anhaltend und wesentlich verbessern würden. Insbesondere durch die Implantation einer inversen Schulterprothese sei keine wesentliche funktionelle Verbesserung zu erwarten. Somit sei der Endzustand erreicht. Die frühere Tätigkeit als Geschäftsführer/Monteur sei dem Versicherten nur noch in einem kleinen Rahmen zumutbar. Montagetätigkeiten könnten nicht mehr durchgeführt werden. Bei 20%igem Aufwand für die Geschäftsführung bleibe eine Arbeitsunfähigkeit von 80%. Für eine andere berufliche Tätigkeit gelte folgendes Zumutbarkeitsprofil: Dem Versicherten sei eine leichte Arbeit ganztags zumutbar (Gewichtslimite 5 - 10 kg), ohne Einsatz der linken Hand über Brusthöhe, ohne Schläge oder Vibrationen, die auf die linke Schulter fortgeleitet würden, und ohne wiederholte Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten (Suva-act. 87). Ebenfalls am 22./24. Juni 2015 beurteilte Dr. H.____ den Integritätsschaden und schätzte diesen auf 10% (Suva-act. 86).

A.i Gestützt auf die kreisärztliche Feststellung des Endzustandes der Unfallfolgen teilte die Suva dem Versicherten mit Schreiben vom 13. Juli 2015 die Einstellung der Heilkosten- und Taggeldleistungen per 30. Juni 2015, die Prüfung einer allfälligen Invalidenrente sowie seinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung mit (Suva-act. 90).



St.Galler Gerichte

A.j Mit Verfügung vom 5. August 2015 lehnte die Suva gestützt auf die kreisärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung bzw. das kreisärztliche Zumutbarkeitsprofil und bei Durchführung eines Einkommensvergleichs zur Bestimmung des Invaliditätsgrades einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente ab, sprach ihm hingegen eine Integritätsentschädigung von Fr. 18'900.-- basierend auf einer Integritätseinbusse von 10% zu (Suva-act. 92).

B.

Die gegen diese Verfügung vom Versicherten, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. R. Braun, Mels, am 27. August 2015 vorsorglich erhobene (Suva-act. 96) und am 24. September 2015 ergänzte Einsprache (Suva-act. 100) wies die Suva mit Einspracheentscheid vom 15. Juni 2016 ab (Suva-act. 104).

C.

C.a Gegen diesen Einspracheentscheid liess der Versicherte (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch Rechtsanwalt Braun am 11. August 2016 Beschwerde erheben und beantragen, der Einspracheentscheid der Suva (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) vom 15. Juni 2016 sowie deren Verfügung vom 5. August 2015 betreffend Invalidenrente seien aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei ab 1. Juli 2015 eine Invalidenrente zuzusprechen, unter Entschädigungsfolgen (act. G 1).

C.b Mit Beschwerdeantwort vom 9. September 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde sowie die Bestätigung des Einspracheentscheids vom 15. Juni 2016 (act. G 3). Nachdem sie zuvor, d.h. auch im angefochtenen Einspracheentscheid sowie in der Verfügung vom 5. August 2015, das Vorliegen eines Unfallereignisses immer anerkannt hatte, stellte sie nun das Bestehen eines solchen in Frage.

C.c Mit Replik vom 24. Oktober 2016 (act. G 7) und Duplik vom 25. November 2016 (act. G 10) hielten die Verfahrensparteien an ihren jeweiligen Rechtsbegehren fest.

C.d Auf die Begründungen in den einzelnen Rechtsschriften sowie die weiteren Ausführungen in den übrigen Akten wird, soweit entscheidnotwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.



Erwägungen

1.

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet der Einspracheentscheid vom 15. Juni 2016 (Suva-act. 104), dem die Verfügung vom 5. August 2015 (Suva-act. 92) zu Grunde liegt. In der Verfügung nahm die Beschwerdegegnerin zunächst Bezug auf ihr Schreiben vom 13. Juli 2015, worin sie dem Beschwerdeführer die Einstellung der bisher erbrachten Versicherungsleistungen (Heilkostenleistungen und Taggelder) bzw. die Annahme des Erreichens des medizinischen Endzustandes per 30. Juni 2015 mitgeteilt und die Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs sowie die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung angekündigt hatte (Suva-act. 90). Anschliessend bestätigte sie die Verneinung einer Erwerbsunfähigkeit infolge der verbleibenden Restfolgen des Ereignisses vom 22. Juni 2013 an der linken Schulter und damit einen Rentenanspruch und sprach dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung basierend auf einer Integritätseinbusse von 10% zu. Letztere blieb bereits im Einspracheverfahren unangefochten, so dass sie nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet. Streitig und zu prüfen ist allein der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung, wobei die Vornahme des Fallabschlusses bzw. der Rentenprüfung per 30. Juni 2015 - ebenfalls bereits im Einspracheverfahren - unbestritten geblieben ist und vom Beschwerdeführer nicht beanstandet wurde.

2.

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden, nachdem ein Ereignis von 2013 streitig ist, die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

3.



Die Beschwerdegegnerin hat ursprünglich ihre Leistungspflicht bezüglich des Ereignisses vom 22. Juni 2013 für die vorübergehenden Leistungen anerkannt und während der medizinisch instabilen Schadensphase die vorübergehenden Heilkostenleistungen und Taggelder erbracht (vgl. dazu BGE 135 V 290 E. 4.2). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist hingegen, wie bereits erwähnt, erstmals zu prüfen, ob ein Dauerschaden (Invalidität) vorliegt, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Der Anspruch auf eine Invalidenrente unterliegt seinen eigenen, im UVG festgelegten Anspruchsvoraussetzungen, welche für einen Rentenanspruch gesamthaft erfüllt sein müssen. Die Ausrichtung von - unter Umständen auch jahrelang ausgerichteten - vorübergehenden Leistungen bildet keine Vertrauensgrundlage für einen Rentenanspruch (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 31. Oktober 2016, 8C_430/2016, E. 4). Der Versicherungsträger kann mithin bei der erstmaligen Zusprache von Dauerleistungen seine Leistungspflicht - trotz Übereinstimmung einzelner Anspruchsvoraussetzungen mit denjenigen der vorübergehenden Versicherungsleistungen - neu überprüfen, ohne dass der Entscheid durch die faktische Erbringung vorübergehender Leistungen präjudiziert wird (Urteile des Bundesgerichtes [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht, EVG] vom 22. Februar 2016, 8C_1/2016, E. 4.5.3 und 5. März 2013, 8C_666/2012, E. 4.1, nicht publ. in: BGE 139 V 161).

4.

4.1 Die Zusprechung einer Invalidenrente ist laut Art. 18 Abs. 1 UVG möglich, wenn der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid ist (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Gemäss Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung setzt ein Rentenanspruch zunächst - wie alle Unfallversicherungsleistungen - das Vorliegen eines Unfalls voraus (vgl. dazu vor allem auch Art. 6 Abs. 1 UVG, wonach Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt). In der Beschwerdeantwort vom 9. September 2016 (act. G 3) stellt die Beschwerdegegnerin das Bestehen eines solchen erstmals in Frage. Art. 4 ATSG umschreibt als Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Der äussere Faktor ist gegeben, wenn äussere, vom menschlichen Körper unabhängige



Kräfte auf diesen einwirken. Es wird sich in aller Regel um eine mechanische Einwirkung handeln; infrage kommen aber auch etwa elektrische Krafteinwirkungen. Nicht als Unfallereignis anerkannt werden somit Ereignisse, die ihre Ursache ausschliesslich im Körperinnern haben. Der äussere Faktor kann indessen nicht deshalb als fehlend angenommen werden, weil keine äusserlich wahrnehmbare Körperschädigung vorliegt (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 4 N 60). Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich sodann nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf den Faktor selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich gezogen hat. Ein äusserer Faktor ist aussergewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, BGE 121 V 38 E. 1a, je mit Hinweisen). Das für den Unfallbegriff wesentliche Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann nach Lehre und Rechtsprechung auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und RKUV Nr. U 345 S. 422 E. 2b; ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 176 f.; ALEXANDRA RUMO-JUNGO/ANDRÉ PIERRE HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2012, S. 40). Weiter bejaht die Rechtsprechung das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors dann, wenn beim Heben oder Verschieben einer Last ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und zu einer, gelegentlich als Verhebetrauma bezeichneten, Schädigung führt. Es muss jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlich war (vgl. BGE 116 V 139 E. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 E. 2). Bei unkoordinierten Bewegungen ist das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam „programmwidrig“ beeinflusst hat, was beispielsweise dann zutrifft, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einen Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1). Dass es tatsächlich zu



einem Sturz kommt, wird mithin nicht vorausgesetzt. Immerhin ist festzuhalten, dass der Nachweis eines Unfalls bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, insofern strengen Anforderungen unterliegt, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 204 E. 4d).

4.2 Der Bundesrat kann sodann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Art. 6 Abs. 2 UVG). In Art. 9 Abs. 2 lit. a - h UVV hat er von dieser Kompetenz in einer abschliessenden Aufzählung (vgl. dazu BGE 114 V 302 E. 3d; RKUV 1990 Nr. U 112 S. 374 E. 2b) Gebrauch gemacht. Als so genannte unfallähnliche Körperschädigungen gelten Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen. Bei unfallähnlichen Körperschädigungen müssen jedoch zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfalls erfüllt sein. Eine unfallähnliche Körperschädigung liegt also nur dann vor, wenn ein äusseres Ereignis im Sinne eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles schädigend auf den Körper eingewirkt hat. Nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors, wenn das Geschehen einer blossen, alltäglichen Lebensverrichtung gleichkommt. Gemäss Rechtsprechung ist ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Dies ist der Fall, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt (vgl. BGE 139 V 327, 129 V 469 ff. E. 4.2 f.; Urteile des Bundesgerichts vom 16. Juli 2014, 8C_147/2014, E. 2.3 f., und 10. Januar 2011, 8C_665/2011, E. 3.2; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., S. 80 f.).

4.3

4.3.1 Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht, der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Indessen



ist die leistungsansprechende Person gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Sie muss die Umstände des Unfalls bzw. des unfallähnlichen Ereignisses glaubhaft machen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen bzw. unfallähnlichen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers (BGE 122 V 158 E. 1a, 114 V 305 f. E. 5b). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. RUMO-JUNGO/ HOLZER, a.a.O., S. 4 f., 29; RKUV 2000 Nr. U 363 S. 46 E. 2 mit Hinweisen, RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 E. 3b mit Hinweisen). Wird also auf dem Wege der Beweiserhebung das Vorliegen eines Unfallereignisses bzw. eines unfallähnlichen Ereignisses nicht mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosse Möglichkeit genügt nicht (vgl. THOMAS LOCHER/THOMAS GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. Bern 2014, § 70 N. 58 f.) - so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der den Anspruch erhebenden Person auswirkt.

4.3.2 Die detaillierte Erhebung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Unfallversicherer erfolgt oft mittels Frageblättern. Im Vordergrund stehen entsprechend Fragen betreffend die für die Leistungspflicht des Unfallversicherers massgebenden Voraussetzungen des Unfallgeschehens. Sofern der Unfallversicherer die tatsächlichen Verhältnisse mittels Frageblättern detailliert erhoben hat, ist er dem Untersuchungsgrundsatz bzw. seiner Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts grundsätzlich rechtsgenügend nachgekommen und es überzeugt rechtsprechungsgemäss nicht, wenn die versicherte Person einen bestimmten bedeutsamen Sachverhalt bzw. Umstand als Schadensursache erst nach der abschlägigen, einlässlich begründeten Verfügung erwähnt bzw. bis zum Einspracheverfahren unerwähnt lässt. Der Unfallversicherer ist nicht gehalten, die versicherte Person im Nachgang zu umfassenden Erhebungen zur weiteren Substantiierung des gemeldeten Geschehens aufzufordern (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2013, 8C_215/2013, E. 4).



4.3.3 Mit Schadenmeldung UVG vom 24. Juni 2013 meldete der Beschwerdeführer, es habe ihm beim Aufstellen eines Partyzelts durch Anheben eines Beschwerungssteins die Schulter "verrissen" (Suva-act. 4). Nach Eingang der Schadenmeldung bzw. am 28. Juni 2013 hat die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt mit verschiedenen Fragen zum Geschehen vom 22. Juni 2013 detailliert erhoben (Suva-act. 1). Der Beschwerdeführer antwortete am 9. Juli 2013 der Schadenmeldung entsprechend, die gemeldeten Schulterbeschwerden links seien beim Aufstellen eines Partyzelts durch Anheben eines schweren Beschwerungssteins aufgetreten. Dessen Gewicht schätzte er auf ca. 25 kg. Die Frage, ob sich etwas Besonderes (Ausgleiten, Sturz, usw.) ereignet habe, verneinte er (Suva-act. 6). Der Hergang des Ereignisses vom 22. Juni 2013 an sich, wie es im Fragebogen und in der Schadenmeldung UVG geschildert wurde, ist unbestritten und hat als überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen zu gelten.

4.4 Wie die Beschwerdegegnerin allerdings in der Beschwerdeantwort zutreffend darlegt, erfüllt der Sachverhalt in Erwägung 4.3.3 weder die Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs gemäss Art. 4 ATSG - was auch von beschwerdeführender Seite unbestritten ist (vgl. act. G 7, Ziff. 3) - noch die an ein unfallähnliches Ereignis gestellten Voraussetzungen. Die Antworten des Beschwerdeführers im Fragebogen vom 9. Juli 2013 (Suva-act. 6) enthalten keinen Hinweis darauf, dass beim Ereignis vom 22. Juni 2013 ein sinnfälliger und zugleich ungewöhnlicher äusserer Faktor auf den Beschwerdeführer eingewirkt hätte, welcher den Rahmen des im vorliegenden Lebensbereich (Aufstellen eines Partyzelts) Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Das An- und Aufheben eines Gegenstandes stellt eine, wenn auch möglicherweise anstrengende, so doch normale körpereigene Bewegung bzw. alltägliche Lebensverrichtung dar. Ebenso ist als alltäglich zu bezeichnen, dass das An- oder Aufheben eines Gegenstands je nach seiner Beschaffenheit, insbesondere seines Gewichts und seiner Form bewegungsmässig mit einem entsprechenden Ruck - dessen Folge vom Beschwerdeführer offenbar subjektiv als "verrissen" wahrgenommen wurde - verbunden ist. Anhand dieser Formulierung lässt sich jedenfalls kein bestimmbarer ungewöhnlicher äusserer Faktor und auch kein unfallähnliches Ereignis im Sinne einer physiologisch und psychologisch nicht beherrschten Bewegung des Körpers, insbesondere des Arms bzw. der Schulter ableiten.



4.5 Dass es beim Hebevorgang eines ca. 25 kg schweren Steins naturgemäss zu einer Krafteinwirkung auf den Arm bzw. die Schulter mit ihren Sehnen, Bändern, Muskeln und Gelenken kommt, steht ausser Frage.

4.5.1 Eine den Unfallbegriff erfüllende Überanstrengung im Sinne eines ungewöhnlichen äusseren Faktors wurde von der Rechtsprechung allerdings nur bei Lasten von mehr als 100 kg bejaht (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Oktober 2009, 8C_319/2009, E. 3.3 mit Hinweis auf Urteil des EVG vom 9. Oktober 2003, U 360/02). In Fällen, in welchen eine den Unfallbegriff erfüllende Überanstrengung im Sinne eines ungewöhnlichen äusseren Faktors verneint wurde, waren die zu hebenden Lasten zwischen 50 und 100 kg schwer (Urteil des EVG vom 9. Oktober 2003, U 360/02, E. 3.4 mit Hinweisen; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts vom 11. Januar 2010, 8C_1029/2009, E. 2.1, und 25. August 2011, 8C_246/2011, E. 4.4). Angesichts dieser Kasuistik fällt bei einem Gewicht von ca. 25 kg ein Unfall bzw. ein ungewöhnlicher äusserer Faktor ohne weiteres ausser Betracht.

4.5.2 Im Urteil U 148/04 vom 2. Dezember 2004 E. 2.3 hatte das frühere EVG sodann das Anheben und anschliessende Abdrehen einer ca. 20 kg schweren Waage durch einen Mann zu beurteilen; es hat erkannt, dass von einer im Rahmen der üblichen Arbeit und unter normalen Bedingungen erfolgten Bewegung auszugehen sei, sodass der äussere Faktor infolge eines fehlenden gesteigerten Schädigungspotenzials und somit ein unfallähnliches Ereignis zu verneinen seien. Im Urteil 8C_656/2008 vom 13. Februar 2009 hat das Bundesgericht entschieden, beim Heben eines bepackten ca. 20 kg schweren Koffers durch eine Frau sei ein äusserer Faktor rechtsprechungsgemäss zu verneinen; es fehle an einem gesteigerten Schädigungspotenzial. Zum selben Schluss kam das Bundesgericht auch im Urteil 8C_696/2009 vom 12. November E. 6.2, als es zu entscheiden hatte, ob ein beim Ausziehen eines 25 bis 30 kg schweren Rucksackes erlittener Sehnenriss als unfallähnliche Körperschädigung zu qualifizieren sei. Gleich entschied das Bundesgericht bei einer Frau, welche bei Umzugsarbeiten eine etwa 15 kg schwere Bücherkiste mit etwas Schwung anhub und dabei starke Schulterschmerzen verspürte (Urteil des Bundesgerichts vom 17. März 2010, 8C_867/2009, E. 3.3). Wie der Überblick über die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigt, stellt das Anheben eines



St.Galler Gerichte

Steins von ca. 25 kg gleichfalls keine Überanstrengung im Sinne eines unfallähnlichen Ereignisses dar, d.h. ist ohne besonderes Gefährdungspotenzial für den Körper.

4.5.3 Dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin im konkreten Fall das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne der abschliessenden Aufzählung von Art. 9 Abs. 2 UVV (vgl. Erwägung 4.2; BGE 114 V 306 E. 5c), konkret eines Sehnenrisses gemäss lit. f, verneint, kommt damit für die Beurteilung ihrer Leistungspflicht keine rechtliche Relevanz mehr zu. Wie in Erwägung 4.3.1 ausgeführt, muss die unfallähnliche Körperschädigung zudem auf ein unfallähnliches Ereignis zurückgeführt werden können. Die Frage, ob eine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt, kann mithin offen gelassen werden.

4.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich bei vorliegendem Sachverhalt weder ein Unfall gemäss Art. 4 ATSG noch ein unfallähnliches Ereignis bejahen lässt und damit bereits eine der für einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob im Falle des Beschwerdeführers die weiteren Voraussetzungen für einen Rentenanspruch (Kausalzusammenhang zwischen Unfall und dem eingetretenen Gesundheitsschaden, rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 10%) erfüllt sind, offen gelassen werden.

5.

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 15. Juni 2016 (Suva-act. 104) abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.



2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.